



GEMEINDE VELTHEIM

## Strassenreglement

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 25.11.2022.  
Dieser Beschluss ist am 03.01.2023 in Rechtskraft erwachsen.

**Gemeinderat Veltheim**  
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Allgemeine Bestimmungen .....	1
B. Strassenunterteilung und Benützung .....	2
I. Unterteilung der Gemeindestrassen nach Grob- und Feinerschliessung.....	2
II. Strasseneinteilung und Benützung .....	3
C. Bau und Unterhalt .....	4
I. Begriffe.....	4
II. Anforderungen .....	5
D. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen.....	6
E. Rechtsschutz und Vollzug.....	7
F. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	8

## **Verzeichnis der Anhänge**

Anhang 1	Definitionen.....	10
----------	-------------------	----

Die Einwohnergemeinde Veltheim beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

# Strassenreglement

---

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

*Zweck, Geltungsbe-  
reich*

<sup>1</sup>Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Finanzierung und Benutzung der öffentlichen Strassen.

*Öffentliche Strassen  
Definition*

<sup>2</sup>Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind.

### § 2

*Erstellung*

<sup>1</sup>Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

*Anforderungen*

<sup>2</sup>Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

### § 3

*Übergeordnetes  
Recht*

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## B. Strassenunterteilung und Benützung

### I. Unterteilung der Gemeindestrassen nach Grob- und Feinerschliessung

#### § 4

#### *Verkehrsrichtplan*

Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde- und Kantonsstrassen, Basis-, Grob- und Feinerschliessung, Fahrzeug- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für

- a) die einzelnen Quartierserschliessungen (Sondernutzungspläne)
- b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- c) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen.

#### § 5

#### *Unterteilung Gemeindestrassen*

<sup>1</sup>Gemeindestrassen dienen gemäss § 84 BauG dem Verkehr innerhalb der Gemeinden oder dem Anschluss an die Basiserschliessung (Kantonsstrassen). Sie werden wie folgt unterteilt:

*Groberschliessung* <sup>2</sup>Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und die kommunalen Haupttrouten Fussverkehr und Fuss- und Radverkehr. Die Sammelstrassen fassen mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

*Feinerschliessung* <sup>3</sup>Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen (Quartierserschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen).

## **II. Strasseneinteilung und Benützung**

### **§ 6**

*Strasseneinteilung* Die Strassen und Wege werden aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

1. Öffentliche Strassen
  - a Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
  - b Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
2. Privatstrassen und -wege
3. Flur- und Waldwege

### **§ 7**

*Benützung der Strassen (inkl. Wege)*

1) öffentliche Strassen

<sup>1</sup>Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

<sup>2</sup>Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch gelten als öffentliche Strassen. Sie zählen zur Feinerschliessung gemäss § 5 Abs. 3.

2) *Privatstrassen* <sup>3</sup>Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind. Sie zählen zur Feinerschliessung gemäss § 5 Abs. 3.

3) *Flur- und Waldweg* <sup>4</sup>Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

## **C. Bau und Unterhalt**

### **§ 8**

Strassen, Wege und Plätze sind gemäss § 92 BauG ihrer Zweckbestimmung entsprechend und möglichst flächensparend zu erstellen, zu ändern und zu erneuern.

### **I. Begriffe**

#### **§ 9**

*Erstellung*

<sup>1</sup>Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu kann auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges zählen.

*Änderung*

<sup>2</sup>Als Strassenänderung gelten:

- die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Bau eines Gehweges oder erstmaliges Erstellen eines Hartbelages),
- die wesentliche Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen),
- die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird,
- der Strassenrückbau.

*Erneuerung*

<sup>3</sup>Strassen werden erneuert, wenn Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) notwendig werden.

*Unterhalt*

<sup>4</sup>Der Unterhalt umfasst gemäss § 97 BauG insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

## II. Anforderungen

### § 10

*Anforderungen*

- Erstellung, Ausbau  
und Erneuerung

<sup>1</sup>Die Anforderungen an Erstellung, Ausbau und Erneuerung von Gemeindestrassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der konstanten Praxis der Gemeinde. Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

<sup>2</sup>Das Geometrische Normalprofil respektive das Lichtraumprofil (Strassenraum) richten sich nach dem massgebenden Grundbegegnungsfall. Entsprechend der Häufigkeit der Begegnungsfälle sind Verengungen möglich (VSS-Normen VSS 40 200 ff.).

- Unterhalt

<sup>3</sup>Die Grundsätze sind in §§ 97 ff BauG geregelt. Der Unterhalt von öffentlichen Strassen hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein. Die Unterhaltspflicht obliegt dem Strasseneigentümer.

## D. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

### § 11

- Strassenwidmung* <sup>1</sup>Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet. Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.
- Strassenwidmung, Voraussetzung bei Privatstrassen* <sup>2</sup>Voraussetzung ist :
- a die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer,
  - oder
  - b die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit
- Stillschweigende Widmung* <sup>3</sup>Ausnahmsweise ist eine stillschweigende Widmung möglich, wenn eine Strasse oder ein Weg seit unvordenklicher Zeit von der Öffentlichkeit benützt wird (gemäss Gerichtspraxis 80 Jahre).
- Widerruf der Widmung* <sup>4</sup>Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Sondernutzungsplanes, ist dieser zu revidieren. In den übrigen Fällen entscheidet die Gemeindeversammlung, ob eine Strasse dem Gemeingebrauch dauernd entzogen wird.
- Übernahme von privaten Strassen und Wegen* <sup>5</sup>Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.
- <sup>6</sup>Die Gemeinde übernimmt auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.
- <sup>7</sup>Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.



*Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen*

<sup>8</sup>Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im Verkehrsrichtplan;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter;
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

*Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer*

<sup>9</sup>Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch den Erlass eines Sondernutzungsplanes und auf dem Enteignungsweg möglich, z.B. wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde. Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.

*Übernahme im Zusammenhang mit dem Erschliessungsprogramm*

<sup>10</sup>Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm hätten erstellt werden müssen (§ 37 Abs. 2 BauG).

*Abtretung von Gemeindestrassen an Private*

<sup>11</sup>Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

<sup>12</sup>Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

## **E. Rechtsschutz und Vollzug**

### § 12

*Rechtsschutz*

<sup>1</sup>Für den Rechtsschutz und das Verfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes.

*Vollstreckung*

<sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) des Kantons Aargau.

## **F. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### § 13

*Inkrafttreten*

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

# Anhang

*[Faint, illegible handwritten text]*

*[Faint, illegible handwritten text]*

*[Faint, illegible handwritten text]*

*[Faint, illegible handwritten text]*

*[Large block of faint, illegible handwritten text]*

## Anhang 1 Definitionen

### • Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 5)

